



Rechnungsprüfungsordnung
der Stadt Soest
vom 28.04.2021

Geschlechtsneutrale Formulierung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt. Die Angaben beziehen sich jedoch auf Angehörige jeglichen Geschlechts, sofern nicht ausdrücklich auf ein Geschlecht Bezug genommen wird.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Rechnungsprüfungsausschuss

§ 2 Grundlagen

§ 3 Rechtliche Stellung der örtlichen Rechnungsprüfung

§ 4 Organisation, Bestellung und Abberufung

§ 5 Gesetzliche Aufgaben

§ 6 Weitere Aufgaben

§ 7 Prüfaufträge

§ 8 Befugnisse

§ 9 Unterrichtung der örtlichen Rechnungsprüfung

§ 10 Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabchlusses

§ 11 Geschäftsführung und Dienstbetrieb

§ 12 Inkrafttreten

Präambel

Für die Durchführung der Bestimmungen in den §§ 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe r), 57 Abs. 2, 59 Abs. 3 und 4, 92 Abs. 3 und 4, 93 Abs. 4 und 5, 96 Abs. 1, 101 bis 104, 105 Abs. 6 bis 9 und 116 Abs. 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zzt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Soest am 28.04.2021 folgende Rechnungsprüfungsordnung (RPO) beschlossen:

Abs. § 1 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) ist ein Pflichtausschuss. Seine Aufgaben bestimmen sich nach § 59 GO sowie nach den Vorschriften dieser Rechnungsprüfungsordnung.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt sinngemäß.
- (4) An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses haben der Bürgermeister oder sein Vertreter und der Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung teilzunehmen. Auf Anordnung des Bürgermeisters können auch andere Bedienstete hinzugezogen werden.
- (5) Der Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung gibt den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses in allen Angelegenheiten, die dessen Zuständigkeit betreffen, auf Verlangen Auskunft. Hinsichtlich der Akteneinsicht wird auf § 55 GO verwiesen.

Abs. § 2 Grundlagen

- (1) Die Stadt Soest hat eine örtliche Rechnungsprüfung eingerichtet.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Soest.

Abs. § 3 Rechtliche Stellung der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Sie ist von fachlichen Weisungen frei.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.

- (4) Die Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung dürfen Zahlungen durch die Stadt Soest weder anordnen noch ausführen. Auch ihre Mitwirkung an der Führung der Bücher oder an der Aufstellung des Jahresabschlusses oder des Gesamtabschlusses ist ausgeschlossen.
- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung berät den Bürgermeister und die Abteilungen der Verwaltung präventiv und begleitend und gibt Hilfestellungen zur wirtschaftlichen Arbeitserledigung. Die Beteiligung und begleitende Mitwirkung der örtlichen Rechnungsprüfung hebt nicht die Verantwortung der Abteilungen auf.

Abs. § 4 Organisation, Bestellung und Abberufung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung und den Prüfern.
- (2) Die Leitung und die Prüfer werden vom Rat bestellt und abberufen.
- (3) Die Leitung und die Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung müssen fachlich und persönlich für die Prüfungstätigkeit geeignet sein. Neben einer umfassenden Kenntnis der gesamten städtischen Verwaltung müssen sie über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.
- (4) Der Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung trägt neben den einzelnen Prüfern die Verantwortung für die Durchführung der Prüfungsgeschäfte. Über Inhalt und Form entscheidet er nach pflichtgemäßem Ermessen.

Abs. § 5 Gesetzliche Aufgaben

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung obliegt die Durchführung der in § 102 Abs. 1, 3 bis 5 und 11 sowie § 104 Abs. 1 GO NRW genannten Pflichtaufgaben.

- 1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Soest;
in die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z. B. Sozialhilfeausgaben) einzubeziehen, wenn diese insgesamt von erheblicher Bedeutung sind,
 - 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO benannten Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen; Vermögen der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen; rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen),
 - 3. die Prüfung des Gesamtabschlusses,
 - 4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 - 5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
 - 6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
- Ergänzung: Die Pflichtprüfung der ADV-Programme (§ 104 Abs. 1 Nr. 3 GO) zur Durchführung der Finanzbuchhaltung wird im Anwenderbereich der Südwestfalen IT (SIT GmbH) von dieser wahrgenommen.
- 7. die Prüfung von Vergaben,
 - 8. die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.

- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist Prüfeinrichtung im Sinne des § 2 Abs. 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG NRW)

Abs. **§ 6 Weitere Aufgaben**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung kann ferner nach § 104 Abs. 2 GO folgende Aufgaben wahrnehmen:
1. die Prüfung der Verwaltung und der Sondervermögen auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
 2. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Gemeinde nach § 107 Abs. 2 GO,
 3. die Prüfung der Betätigung der Stadt Soest als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO,
 4. die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt Soest bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat, auf besonderen Auftrag,
 - 5a. die Prüfung von Auszahlungen vor ihrer Zuleitung an die Zahlungsabwicklung ab einem Anweisungsbetrag von 25.000 € brutto (auch Abschlagsrechnungen bei Baumaßnahmen ab diesem Betrag),
 - 5b. die Prüfung von Rechnungen für Baumaßnahmen (Schlussrechnungen (SR) nach vorherigen Abschlagsrechnungen (AR) oder Rechnungen ohne vorherige AR) vor ihrer Zuleitung an die Zahlungsabwicklung ab einem Auftragswert von 25.000 € brutto,
- Beispiel:
- AR a) 10.000 € + AR b) 10.000 € + SR 2.000 € = Auftragswert 22.000 €, Schlussrechnung nicht zur öRP (hier stattdessen stichprobenartige Prüfung)
 - AR a 20.000 € + AR b 10.000 € + SR 500 € = Auftragswert 30.500 €, Schlussrechnung zur öRP
 - Kein Abschlag, Rechnung 25.000 €, Rechnung zur öRP
 - Kein Abschlag, Rechnung 2.000 €, Rechnung nicht zur öRP.
6. die Prüfung von Anordnungen vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visa - Kontrolle), soweit die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung dies für erforderlich hält,
 7. die Auffüllung der Handvorschüsse,
 8. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
 9. die Prüfung von Vergaben der Sondervermögen, zusätzlich können Vergabeprüfungen bei Einrichtungen durchgeführt werden, Gleiches gilt für die Beratung der Einrichtungen zum Vergabeverfahren,
 10. die Prüfung der Abrechnung von Ingenieurleistungen an die Verwaltung und die Sondervermögen
 11. die Prüfung der Baumaßnahmen der Stadt und ihre Abrechnung.

Abs. **§ 7 Prüfaufträge**

- (1) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge erteilen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen und der weiteren Aufgaben Aufträge erteilen.
Der Rechnungsprüfungsausschuss ist auf Verlangen über den Stand von Prüfungen zu unterrichten.
- (3) Der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.

Abs. § 8 Befugnisse

- (1) Der Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung nimmt an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses teil. Er nimmt ferner an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teil, in welchen über den Jahresabschluss / Gesamtabschluss beraten und beschlossen wird.
- (2) Der Leiter und die Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von den Abteilungen und den ihrer Prüfung unterliegenden Einrichtungen jede notwendige Auskunft und Aufklärung zu verlangen. Sie können den Zutritt zu allen Diensträumen, die Öffnung von Behältern und die Vorlage, Aushändigung und Übersendung von Akten, Schriftstücken, Nachweisen und sonstigen Unterlagen verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen. Die Rechte nach Satz 1 gelten auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabengebiete.
- (3) Der Leiter und die Prüfer sind berechtigt, Ortsbesichtigungen durchzuführen und zu prüfende Veranstaltungen zu besuchen. Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.
- (4) Die Arbeit der Prüfer darf in keiner Weise behindert werden. Begegnet die Prüfung Schwierigkeiten, so ist das zuständige Mitglied des Verwaltungsvorstandes, notfalls der Bürgermeister, um sein Einschreiten zu bitten.
- (5) Personenbezogene Daten dürfen durch die örtliche Rechnungsprüfung zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen sowie für Prüfungszwecke und Organisationsuntersuchungen verarbeitet werden.
- (6) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.
- (7) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.

Abs. § 9 Unterrichtung der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf EDV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass die Möglichkeit zur Stellungnahme vor der Umsetzung gegeben ist.
- (2) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind von der zuständigen Abteilung alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert oder aufgehoben werden, unverzüglich zuzuleiten. Über beabsichtigte Änderungen ist die örtliche Rechnungsprüfung frühzeitig in Kenntnis zu setzen. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften, Verfügungen und sonstigen Unterlagen, die der örtlichen Rechnungsprüfung als Prüfungsgrundlage dienen.
- (3) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Einladungen und Tagesordnungen mit Anlagen und die Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zu übersenden.
- (4) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte übergeordneter oder sonstiger Prüfungsorgane, z.B. Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt, Bezirksregierung, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer zuzuleiten.
- (5) Wirtschaftliche Unternehmen und öffentliche Einrichtungen der Stadt haben ihre Zwischen- und Jahresabschlüsse einschließlich der Geschäftsberichte und Prüfungsberichte der örtlichen Rechnungsprüfung zuzuleiten.
- (6) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der zuständigen Abteilung unverzüglich über die Submissionstermine und über den Beginn von Baumaßnahmen, deren Fortgang und eine eventuelle Unterbrechung sowie deren Beendigung zu unterrichten. Ebenso sind besondere Vorkommnisse bei der Ausführung der Arbeiten unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für städtische Sondervermögen.

- (7) Unterlagen für Vergabeprüfungen sind so rechtzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist. Gleiches gilt für städtische Sondervermögen.
- (8) Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen dürfen nur nach Anhörung der örtlichen Rechnungsprüfung eingeführt werden.
- (9) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind von der zuständigen Abteilung die Namen-, Amts- und Dienstbezeichnungen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Beamten und Angestellten mitzuteilen. Außerdem sind die Namen der Beamten und Angestellten zu melden, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.
- (10) Die Abteilungsleiter haben die örtliche Rechnungsprüfung unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, besonders aber von jedem Verdacht auf Veruntreuungen oder sonstigen Dienstwidrigkeiten unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Die Mitteilungspflicht gilt auch für alle Verluste, z.B. durch Diebstahl, Beraubung, Brand sowie für Kassenfehlbeträge.

Abs. § 10 Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabschlusses

- (1) Der Bürgermeister leitet den vom Kämmerer aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht der örtlichen Rechnungsprüfung zu.
- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfes des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung. Der korrigierte Jahresabschluss wird vom Kämmerer und vom Bürgermeister unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.
- (3) Die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten haben über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung im Rechnungsprüfungsausschuss zu berichten, §§ 321,322 HGB 2017 (BGBl. I S. 2745) gelten entsprechend.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich Stellung gegenüber dem Rat zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu klären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.
- (5) Vor Abgabe des Prüfungsberichts durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Bürgermeister und Kämmerer Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsbericht zu geben.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden für die Prüfung des Gesamtabschlusses entsprechende Anwendung.

Abs. § 11 Geschäftsführung und Dienstbetrieb

- (1) Bei wichtigen Prüfungen sollen die Abteilungen über den Prüfungsablauf unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck erlaubt. Vor Beendigung einer Prüfung soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.
- (2) Werden von Mitarbeitern der örtlichen Rechnungsprüfung Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat der Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung den Bürgermeister und den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses unverzüglich zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung legt Berichte über Prüfungen von besonderer Bedeutung und über alle Prüfungen, die sie aufgrund eines besonderen Beschlusses des Rates oder des Rechnungsprüfungsausschusses durchführt, dem Bürgermeister und den Mitgliedern des RPA vor.
- (4) Auf Verlangen des Bürgermeisters oder des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses sind Prüfungsfeststellungen und Prüfungsberichte im Rechnungsprüfungsausschuss zu behandeln.

Berichte von besonderer Bedeutung hat der Rechnungsprüfungsausschuss dem Haupt- und Finanzausschuss und auf dessen Verlangen dem Rat der Stadt zuzuleiten.

- (5) Die Prüfer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sie haben sich bei den Prüfungen aller Handlungen und Äußerungen zu enthalten, die sich persönlich gegen Bedienstete der zu prüfenden Einrichtungen richten und die zur Erreichung des Prüfungszieles nicht erforderlich sind.
- (6) Die Prüfer sind verpflichtet, dem Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich alle besonderen Wahrnehmungen und Mängel, insbesondere über den Verdacht der Veruntreuungen und sonstige Dienstwidrigkeiten mitzuteilen.
- (7) Das Ergebnis jeder Prüfung ist in einem Prüfungsbericht oder Prüfungsvermerk zusammenzufassen. Die Prüfberichte / Prüfungsvermerke müssen sachlich, kurz und klar abgefasst sein.
Vor der Abfassung eines Berichtes ist den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Klärung der Beanstandungen zu geben. Der Prüfer entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, inwieweit eine Beanstandung aufrechterhalten wird oder aufgrund der mündlichen Erklärung als erledigt gelten kann.
- (8) Prüfungszeichen der örtlichen Rechnungsprüfung werden in grüner Farbe vorgenommen. Alle anderen Abteilungen und Einrichtungen mit Ausnahme der Bauordnung, bei Prüfvermerken auf Bauzeichnungen, dürfen grüne Farbe nur mit Erlaubnis des Bürgermeisters verwenden.
- (9) Für den Dienstbetrieb der örtlichen Rechnungsprüfung gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung für die Stadtverwaltung Soest.“

§ 12 Inkrafttreten

Die Rechnungsprüfungsordnung tritt am 28.04.2021 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 05.06.2020 außer Kraft.

S o e s t, den 28.04.2021

Dr. Ruthemeyer
Bürgermeister